

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 50 (1958)
Heft: 12

Artikel: Vortragstagung des Instituts für das Recht der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn
Autor: Töndury, G.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vortragstagung des Instituts für das Recht der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn (vom 30. Oktober 1958)

Es handelte sich um die vierte Vortragsveranstaltung dieses von Prof. Dr. Gieseke geleiteten Instituts. An der Tagung waren etwa 200 bis 250 Teilnehmer zugegen, worunter auch einige Vertreter aus dem Ausland (Holland, Österreich, Schweiz).

Eröffnet wurde die Tagung mit einer Begrüßungsansprache von Direktor Dr. Dinsing, Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts. Hierauf sprach Dr. Gieseke, Bonn, ausführlich zum Thema «Umfang und Behandlung der alten Rechte und Befugnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)», wobei er besonders darauf hinwies, daß es sich um ein ausgesprochenes Rahmengesetz handle, dessen Handhabung in liberalem Sinne erfolgen sollte. Gewisse Unklarheiten und Unzulänglichkeiten der Formulierung lassen es dem Referenten als zweckmäßig und erforderlich erscheinen, in den entsprechenden Gesetzen und Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder der deutschen Bundesrepublik gewisse Präzisierungen vorzunehmen. Als zweiter Referent sprach in sehr temperamentvoller Art Senatspräsident Külz, Berlin, über «Wasserhaushaltsgesetz und Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte», wobei er besonderes Gewicht auf einen weitgehenden Schutz des Bürgers vor der Verwaltung legte.

Am Nachmittag sprach Sektionschef Edmund Hartig, Wien, zum Thema «Die Grundsätze des internationalen Wasserrechts nach bisherigen Völkerrechtstheorien und nach dem Kohärenzprinzip». Einleitend bezeichnete Graf Hartig in seinem sehr interessanten und mit Humor gewürzten Vortrag die Institution des Instituts für das Recht der Wasserwirtschaft als vorbildlich und nachahmenswert, besonders wegen der daraus erfolgenden ständigen Fühlungnahme zwischen Wissenschaft und Praxis; ohne solche Voraussetzungen bleibe die Wissenschaft weltfremd und die Praxis directionslos. Hartig betonte dann, das heutige Völkerrecht entspreche seiner Entstehung nach ganz der Vorstellungswelt Europas, die heute weitgehend zusammengebrochen sei. Auch der Kommunismus habe ganz Neues gebracht. Wir ständen heute in einer uneinheitlichen Welt, deshalb wären wohl universelle Vertragsregelungen nur selten möglich. Es entstehe aber auch kein Gewohnheitsrecht universeller Art. Wollte man daher auf das Gewohnheitsrecht als eine wichtige Quelle des Völkerrechtes nicht überhaupt verzichten, müsse man sich mit dem regionalen Gewohnheitsrecht begnügen. Der ungeheure technische Fortschritt müsse aber auch auf dem Rechtssektor berücksichtigt werden. Der Großteil des Gewohnheitsrechtes sei auf Voraussetzungen aufgebaut, die heute nicht mehr bestehen. Für ein beachtliches Gebiet des internationalen Wasserrechtes — für längsgeteilte Grenzgewässer — habe sich völkerrechtlich eine Art Gewohnheitsrecht ausgebildet, für die übertretenden Gewässer ist aber noch kein Prinzip entstanden (eine Ausnahme bilde hier vielleicht eine Doktrin der nordischen Staaten).

Hierauf skizzierte Hartig verschiedene bekannte Thesen und Prinzipien, wie z. B. das Territorialitäts-

prinzip (von USA z. B. seit mehr als 60 Jahren konsequent befolgt, auch wenn für sie nachteilig), das Integritätsprinzip, die Gemeinschaft am Wasser, das Prinzip der Uferrechte, das Prinzip der früheren Aneignung u. a., um schließlich auf seine bekannten Thesen des Kohärenzprinzips eingehender einzutreten. Hartig wies in diesem Zusammenhang dankend auf die Publikation seiner Ideen über ein Kohärenzprinzip im Jubiläumshft der Zeitschrift «Wasser- und Energiewirtschaft», auf eine zustimmende Beurteilung in der NZZ und auf die vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband organisierte internationale Wasserrechtstagung von Brunnen hin, die er als sehr wertvoll und zweckdienlich bezeichnete, insbesondere wegen der außerordentlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit der Prof. Dr. H. Huber, Bern, das Für und Wider seiner Thesen dargestellt habe; die ersten Früchte hätten sich kurz darauf an der Tagung der *International Law Association* in New York gezeigt. Zusammenfassend bezeichnete Hartig seine Vorschläge des Kohärenzprinzips als Wunsch nach einer «schlichten Verhandlungspflicht ohne bestimmte Direktiven»; bei ehrlichem Verhandlungswillen seien auch in schwierigen Fällen Lösungen möglich. Hartig machte auch darauf aufmerksam, daß Dr. Ramshorn, ein Vertreter der deutschen Wasserwirtschaftsverbände, in Brunnen das Kohärenzprinzip als das Prinzip der Anständigkeit bezeichnet habe; es sei allerdings zu sagen, daß die Anständigkeit im Völkerrecht sich noch nicht zum Gewohnheitsrecht ausgebildet habe! Edmund Hartig formulierte sodann für das Kohärenzprinzip folgende

7 Thesen:

1. Wegen des natürlichen Zusammenhanges des Wassers ist in einer hochentwickelten Wasserwirtschaft jeder Wasserlauf, jede Grundwasserströmung und jedes Flußeinzugsgebiet nicht nur als eine physikalische, sondern auch als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen.

2. Im Falle ihrer Zerschneidung durch Staatsgrenzen bleibt jeder Staat auf seinem Staatsgebiet allein souverän, ist aber nicht berechtigt, über den nationalen Teil so zu verfügen, daß über seine Grenzen hinaus diese Einheit in ihrem wesentlichen Charakter, gewollt oder ungewollt, ernstlich verändert wird.

3. Auch die Forderung, daß jenseits der Grenze alles unterlassen werde, was die Verhältnisse im eigenen Staatsgebiet verändern würde, zielt auf die ganze physikalische und wirtschaftliche Einheit ab und überschreitet somit den Souveränitätsanspruch.

4. Jeder Staat ist im Hinblick auf die Nachbarschaft am Wasser zu loyalen Verhandlungen verpflichtet, ehe er eine Verfügung trifft, die über seine Grenzen hinaus wirkt, oder ehe er die Unterlassung solcher Verfügungen verlangt.

5. Die Verhandlungen sollen, von dem Recht eines jeden Staates auf einen vernünftigen Gebrauch des Wassers ausgehend, in der Richtung geführt werden, daß keiner der beteiligten Staaten durch Schäden oder Behinderungen unbillig belastet wird. Insbesondere ist hierbei auf die Abhängigkeit vom Gewässer oder Einzugsgebiet sowie auf die vergleichbaren wirtschaftlichen und sozialen Vorteile, die aus ihm gezogen werden, ferner auf bestehende Abkommen und bereits vorhandene Nutzungen Bedacht zu nehmen.

6. Mangelnder Verhandlungswille verneint die Pflicht, über die eine Sache loyal miteinander zu sprechen und bringt die Gefahr mit sich, daß der betroffene Staat dann einseitig vorgeht.

7. Führen zwischenstaatliche Verhandlungen infolge sachlicher Gegensätze zu keiner Einigung, soll nicht einseitig vorgegangen, sondern gemeinsam ein Weg zu ihrer Austragung gesucht werden. Besonders geeignet erscheint hierfür die Bildung gemischter Kommissionen, erforderlichenfalls unter Beiziehung neutraler Persönlichkeiten.

Abschließend bemerkte der Referent: entweder betrete man den Weg der Verständigung, und zwar bald, oder die Dynamik des technischen, wirtschaftlichen und sozialen Geschehens werde über die Thesen und Theorien hinweggehen.

Den Abschluß der Tagung bildete eine kurze Orien-

tierung von Prof. Dr. Gieseke über «International Rivers» auf der September-Tagung 1958 der «International Law Association» in New York. Als Ergebnis der New Yorker Tagung wurden Begriffsbestimmungen, vier Prinzipien des internationalen Rechts und zehn Empfehlungen «de lege ferenda» herausgegeben, deren deutscher und englischer Text den hiefür interessierten Tagungsteilnehmern zur Verfügung gestellt wurde; wir werden den Wortlaut, zusammen mit einer Berichterstattung aus der Feder von Dr. H. Zurbrügg, dem Schweizer Delegierten an dieser New Yorker Tagung, in einem späteren Heft unserer Zeitschrift veröffentlichen.

G. A. Töndury

Volksabstimmung über den Spölvertrag mit Italien

In der Volksabstimmung vom 6./7. Dezember 1958 ist das schweizerisch-italienische Abkommen über die Nutzung der Spölwasserkräfte von allen Ständen und mit ganz eindeutiger Mehrheit vom Schweizervolk angenommen worden. Die nachfolgende Tabelle zeigt einige markante Resultate, die wir mit den entsprechenden Werten der früheren Abstimmung über die sog. Wasserrechtsinitiative vergleichen, da von den Initianten auch schon

jener Abstimmungskampf mit dem Schlagwort «Rettet den Nationalpark» geführt wurde.

Auffällig ist besonders, daß die Kraftwerkgegner von einer Abstimmung zur anderen — im Intervall von zweieinhalb Jahren — mehr als 100 000 Stimmen oder 38 % eingebüßt haben. Es sollte sich daher wohl erübrigen, das Schweizervolk für eine dritte Abstimmung ähnlicher Art — die Nationalparkinitiative — zu bemühen. Tö.

	Volksabstimmung Spölvertrag vom 6./7. Dezember 1958			Volksabstimmung Wasserrechtsinitiative vom 12./13. Mai 1956		
	ja	nein		nein	ja	
Kantone und Halbkantone	25	—		22	3	
Schweiz	500 993	165 556	(3,0:1)	453 456	266 435	(1,7:1)
Graubünden	20 097	2 685	(7,5:1)	22 420	3 942	(5,7:1)
Engadin (23 Gemeinden)	2 504	462	(5,4:1)	2 077	382	(5,4:1)
Engadiner Konzessionsgemeinden für die Wasserkraftnutzung Inn/Spöl ¹ (15 Gemeinden)	1 306 ¹	347 ¹	(3,8:1)	1 161	198	(5,9:1)
Stimmbeteiligung						
Schweiz	45 %			49,5 %		
Graubünden	61,4 %			ca. 60 %		

¹ Abstimmungsergebnis für die Gemeinde-Wasserrechtsverleihungen 1957: Zustimmung 912, Ablehnung 157.

MITTEILUNGEN AUS DEN VERBÄNDEN, DIVERSES

Vèmes Journées de l'Hydraulique

à Aix-en-Provence du 26 au 28 juin 1958

Compte rendu

Comme tout congrès réussi, les Vèmes Journées organisées par la Société Hydrotechnique de France (SHF) étaient aussi intéressantes par les exposés et les interventions que par les conversations entre participants en dehors des séances. En effet, ces journées étaient riches, non seulement par les 70 communications qui furent discutées, mais encore par la participation de spécialistes et de personnalités en vue de 17 pays. Suivant le nombre de leurs représentants, citons les pays suivants: France, Suisse, Italie, Belgique, Russie, Hongrie, Espagne, etc.

Groupés en 7 sections, les sujets étaient très variés. C'est ainsi qu'il fut question des répercussions de l'évolution actuelle des dimensions de turbines sur le

génie civil; de la résistance de revêtements d'Araldite à l'eau de mer; des théories sur les écoulements tourbillonnaires tridimensionnels appliquées au tracé de pompes ou de turbines. La manière de traiter les sujets, elle aussi, changeait d'une communication à l'autre: d'une part les équations de réglage nous furent présentées avec un souci dominant d'élégance mathématique. D'autre part, nous fûmes initiés, à propos d'expériences d'exploitation, à la prévention des dépôts de feuilles mortes sur les arêtes d'entrée de Kaplan.

Les discussions formaient l'essentiel des séances. En effet, la SHF avait pris soin de faire parvenir par avance aux quelque 350 participants tous les mémoires, dont le contenu ne fit, à Aix, que l'objet d'un résumé. Ainsi à l'heure où les premiers prototypes de marémotrices entrent en service, leur forme constructive fut fortement contreversée: puits ou bulbe? Une discussion que l'on peut qualifier de traditionnelle concerne le